

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 115.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doering in Dresden.

1922.

Landtagsverhandlungen.

95. Sitzung.

Donnerstag, den 9. Februar 1922.

Präsident Fräßdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Am Regierungstisch Ministerpräsident Bad, die Minister Felsch, Fleißner, Heibt, Lipinski und Ristau, sowie Regierungsvorsteher.

Der Präsident teilt mit, daß an Stelle des schwerkranken Hrn. Abg. Müller (Soz.) Dr. Abg. Rechtsanwalt Dr. Graf (Leipzig) in den Landtag eingetreten ist.

Präsident:

Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß unser bisheriger Kollege Müller recht bald völlig gesund werde.
Im übrigen stelle ich fest, daß das Haus beschlußfähig ist — es sind 49 Abgeordnete anwesend —.

Punkt 2 der Tagesordnung: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 100, den Entwurf eines Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen betreffend.

Unterrichtminister Fleißner:

Die Regierung hatte am 11. Juni v. J. dem Landtag eine Vorlage über die gleiche Materie gemacht. Diese Gesetzesvorlage ist am 30. Juni 1921 in der letzten Sitzung vor den Sommerferien vom Landtage verabschiedet worden. Dieses Gesetz konnte aber zunächst nicht publiziert werden, weil von Reichs wegen eine Reihe Einsprüche erfolgt waren; die Publikation mußte also ausgesetzt werden. Inzwischen sind nun neue Bestimmungen über die Beamtenbeurteilung in Kraft getreten. Die Einsprüche des Reichs gegen das damalige Gesetz sind inzwischen auch erledigt. Die Regierung war also vor die Frage gestellt, entweder das Gesetz über die Pensionierung der Geistlichen und über ihre Hinterbliebenen entsprechend den neuen veränderten Verhältnissen neu vorzulegen oder aber das damals beschlossene Gesetz entsprechend zu ändern.

Ich habe zunächst im Gesamtministerium die grundsätzliche Frage zur Debatte gestellt, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die sächsische Regierung überhaupt gewillt ist, noch weiter automatisch, wie es bisher geschehen war, die in Betracht kommenden Summen für kirchliche Zwecke zu erlösen und zu bewilligen. Nach einer eingehenden Ausprache hat sich das Gesamtministerium auf den Standpunkt gestellt, daß es unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, unter Berücksichtigung vor allem der Lage des Landes, daß, wie es scheint, leider in absehbarer Zeit eine Auseinandersetzung über die Trennung zwischen Kirche und Staat von Reichs wegen nicht zu erwarten ist, ein unertäglicher Zustand ist, daß der Staat fortwährend Mittel bewilligen muß für eine Sache, für die nach dem Prinzip der Reichsverfassung der Staat doch nicht mehr zuständig ist.

Nachdem sich das Gesamtministerium auf diesen Standpunkt gestellt hat, war die Frage aufzuwerfen, ob nunmehr das am 30. Juni hier im Landtag beschlossene Gesetz in der damaligen Fassung schlechthin zu publizieren wäre. Das war aber deshalb nicht möglich, weil die neuen Verhältnisse Veränderungen bringen, die, auch abgesehen von materiellen, in der neuen Vorlage zu berücksichtigen waren. Deshalb legt Ihnen nun die Regierung die Vorlage unter Nr. 100 vor. Ich möchte zur Begründung des Standpunktes der Regierung, auf den ich eben hinwies, nur ein paar ganz kurze Bemerkungen machen.

In der Vorlage Nr. 61 vom Juni 1921, auf die ich bereits mehrfach hinwies, war in der Begründung u. a. gesagt:

Voraussetzungen sind das Gesetz überhaupt nicht von alzu langer Dauer sein, da die Trennung von Staat und Kirche nahe bevorsteht und alsdann auch die Ablösung der Pensionslasten stattfinden muß.

Ich wies bereits darauf hin, daß nach den neueren Erfahrungen und Informationen leider mit einem solchen Reichsgesetz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, und meine persönlichen Erwägungen, die ich vor kurzem in Berlin eingezogen habe, sind auch nicht gerade ermutigend, sie lassen erkennen, daß aus irgendwelchen Gründen, auf die ich hier nicht eingehen will und die ich auch im einzelnen nicht kenne, im Reich starke Hemmnisse diesen Bestrebungen gegenüber vorhanden zu sein scheinen. Sachsen hat es an Anordnungen und an Maßnahmen dieser Art nicht fehlen lassen. Von Sachsen aus ist wiederholt gedrängt worden, doch man endlich dieses unbedingt notwendige Reichsgesetz zu schaffen, damit die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche eintreten kann. Denn der Zustand, wie er jetzt ist, ist für beide Teile ein unersichtliches, das muß jedenfalls zugegeben werden. Beide Teile haben ein dringendes Interesse daran, daß hier endlich Klarheit geschaffen wird.

Wenn wir nun aber — leider, sage ich noch einmal — kurzzeitig damit rechnen müssen, daß diese reinliche Scheidung durch das notwendige

Reichsgesetz nicht vorgenommen, nicht einmal in Angriff genommen werden kann, so enthebt natürlich für den Staat die Frage, ob er überhaupt in der Lage ist, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse im allgemeinen automatisch und auf ganz ungewisse Zeit fort und fort Summen für kirchliche Zwecke aufzuwenden. Das Gesamtministerium hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß wir damit Schluß machen müssen, und zwar bezieht sich das Gesamtministerium auf die Begründung seines Standpunktes auf Artikel 173 der Reichsverfassung, den ich Ihnen ganz kurz in Erinnerung bringen will. Dieser Artikel lautet:

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Die sächsische Regierung und das Gesamtministerium legt den Nachdruck in dieser Festimmung auf das Wort „bisherigen“. Wir sind der Meinung, daß man mit Zug und Recht, auch vom rein juristischen Standpunkt aus, diese Bestimmung nicht so auslegen kann, daß man sagt: was vor allen Dingen an materiellen Leistungen nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen der Staat an die Kirche bis zum Inkrafttreten der Verfassung geleistet hat, diese Leistungen müssen auch weiter geleistet werden. Tzegenau schließt sich die Regierung nicht, sie ist bisher sogar erstrebt unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse der Kirche, die wir anerkennen, darüber hinausgegangen, aber sie kann nicht weiter auf diesem Wege gehen, schon aus der einfachen Erwägung heraus, daß der Staat Sachsen zurzeit nicht die Mittel hat, wichtige kulturelle und schulische Aufgaben zu erfüllen, die nach Meinung der Regierung zu erfüllen viel notwendiger wäre, als wie fortwährend derartige verhältnismäßig hohe Mittel für kirchliche Zwecke aufzuwenden zu müssen. Das ist der Standpunkt der Regierung. Von diesem Standpunkt aus ist die Vorlage eingebracht, und ich kann den Landtag nur bitten, der Vorlage unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die Zustimmung zu geben.

Abg. Trechler (Tsch. Sp.):

Zeit dem 1. April 1920 hängen die Pensionsansprüche der Geistlichen sowie ihrer Witwen und Waisen bei uns in Sachsen vollständig in der Luft. Im wesentlichen sind die pensionierten Geistlichen und ihre Witwen und Waisen noch immer so gestellt, wie vor dem 1. April 1920. Um so mehr ist es notwendig, daß einmal von der Rot dieser Leute auch hier im Landtag vor der breitesten Öffentlichkeit geredet wird. Die beteiligten Kreise haben sich mit einer gewissen Geduld in ihre Lage hineingefügt. Sie haben gesagt, daß sie Anspruch haben wie die anderen Staatsbeamten auf eine entsprechende Versorgung im Alter und für ihre Witwen und Waisen. (Abg. Fleißner: Die Regierung nicht!) In dieser Erwartung sind die beteiligten Kreise gründlich enttäuscht worden durch die nunmehr vorliegende Vorlage Nr. 100, die die pensionierten Geistlichen auf einen Stand zurückzuführen will, der für die übrigen Staatsbeamten längst verlassen ist. Die sächsische Regierung hat gemeint, mit einer gewissen Billigkeit den 30. Juni 1921 als den Stichtag herauszuheben zu müssen, wo ihr Wohlwollen gegen die Kirche und gegen die emeritierten Geistlichen mit einem Male aufhört. Ich stelle fest, daß unter allen Beamtenkategorien damit mit einem Male eine Ausnahme, die durch nichts gerechtfertigt ist, gemacht ist. Es sind einfach Gründe des Wohlstandpunktes, die man gegenüber der Kirche einnehmen will. (Sehr richtig! rechts.) Der Hr. Minister hat Artikel Nr. 173 der Reichsverfassung hier herangezogen und sich mit Vergier auf das eine Wort „bisherig“ gefügt. Wenn die bisherigen Leistungen nur gegeben werden sollen nach dem Friedenszustand, dann braucht die Kirche überhaupt diese Staatsbillsie gar nicht, denn das ist nach dem heutigen Geldwert so gut wie gar nichts.

Wie im allgemeinen die Vorlage wirken wird, möchte ich nur an einigen Gegenbeispielen bezeugen. Wir hatten erwartet, daß die sächsische Regierung diese Frage so gestalten werde, daß wir auch den neuesten Pensionsbezügen der Beamten gleichgestellt würden. Das ist jedoch nicht geschehen. Die Lage ist jetzt die — ich greife zu mittlerer Fälle heraus —, daß die Geistlichen in der Besoldungsstufe X, die ja überhaupt nur in Betracht kommt für die Pensionierung solcher, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, jetzt ein Einkommen bezogen von jährlich durchschnittlich 9000 M. Aber wenn es recht und billig wäre, wie wir es erwartet hatten, wenn die Geistlichen den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt worden wären nach dem alten Stande, dann müßten sie das Doppelte bekommen. Es verlieren also eine Einnahme von 17000 M. jährlich. Bei den Witwen verhält es sich ähnlich. Eine Witwe bekam bis jetzt 3600 M. und dazu wurde ihr ein Zuschuß gewährt von durchschnittlich 2700 M. Eine solche Witwe würde jetzt nach der neuen Gesetzesvorlage auf etwa 11000 M. kommen. Es entgehen ihr also gegenüber den übrigen Beamten 5000 M., denn sie würde sich auf 16000 M. sehen. Ähnlich verhält es sich mit den Waisen. Also, um nur eine herauszugreifen, ein pensionierter Geistlicher würde die Hälfte dessen beziehen, was er in der gleichen Bewaltungsstufe als Staatsbeamter beziehen würde. Er wird also auf eine Summe von 17000 M. jährlich verzichten müssen, weil die sächsische Regierung erklärt: für die Geistlichen haben wir kein Geld.

Wir von der Rechten — ich glaube hier auch schon im Namen aller Fraktionen auf der Rechten sprechen zu dürfen — sind mit dieser Regelung nicht einverstanden. Wir werden im Ausschuss anstreben, daß diese Vorlage Nr. 100 verbessert und auf den Stand der Dinge gebracht wird, wie sie heute für die übrigen Beamten gelten. Wir wünschen eine eingehende Behandlung der Vorlage im Rechtsausschuß. (Bravo! rechts.)

Abg. Schreiber (Tsch. Sp.):

Da infolge der vollständig gestörten Verhältnisse in dieser Woche nicht nur keine Ausschüsse sondern auch keine Fraktionsversammlungen stattfinden konnten, so ist es mir natürlich nicht möglich, hier unseren Fraktionsstandpunkt zu der Vorlage Nr. 100 ausführlich bekannt zu geben. Ich möchte aber doch auf verschiedene eingehen, was hier in der Debatte ausgebrochen worden ist. Wenn zunächst Hr. Kultusminister Fleißner darauf hingewiesen hat, daß man der Regierung nicht zumuten könne, daß sie Mittel für eine Sache bewillige, die nach der Reichsverfassung eigentlich nicht mehr ihre Aufgabe sei, so müssen wir dem mit aller Entschiedenheit entgegenstellen. Der Staat hat, solange die Trennung rechtlich nicht vollzogen worden ist, die Pflicht, den von ihr, wenn auch indirekt abhängigen Personen mindestens ein einigermaßen ausreichendes Existenzminimum zu sichern, und ich muß meinem Vorgesetzten, dem Hrn. Abg. Trechler, vollständig darin zustimmen, daß in der gewählten Zeit wohl kein Staub solcher Art leidet, wie gerade der Stand der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen. Nachdem Hr. Abg. Trechler in längeren Ausführungen die jammervollen Einkommensverhältnisse der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen geschildert hat, kann ich mir weitere Ausführungen darüber ersparen. Ich möchte nur noch sagen, daß wir von der rechten Seite dieses Hauses, wir Deutschenationalen, uns vorbehalten, im Rechtsausschuß mit aller Entschiedenheit die Rechtsansprüche der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen zu vertreten. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Zentgraf (Tsch. Sp.):

Ich will mich nur auf ein paar Punkte beschränken, vor allen Dingen auf unsere Auffassung den verfassungsmäßigen Pflichten der Regierung gegenüber. Es ist immer und immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Reichsverfassung dem Geiste nach zu verstehen und auszulegen ist. Das ist ein Wort, das gerade der letzte Hr. Unterrichtsminister gebraucht hat, und ich erinnere mir heute daran. Der Geist der Verfassung, soweit es sich um die Lösung von Staat und Kirche handelt, ist durchaus der Geist des Verhältnisses und des Wohlwollens der Kirche gegenüber gewesen. (Sehr richtig! rechts.) Niemand, der an den Verhandlungen teilgenommen hat, ist sich darüber im Zweifel. Der Geist aber, aus dem diese Vorlage entstanden ist, ist der gegenteilige, und darum liegt schon im tiefsten Kern ein Widerspruch zwischen ihr und der Reichsverfassung vor. Es sind auch die Parteien, die als politische Parteien nicht auf dem Boden der Kirche stehen, damals in Weimar durchaus gewillt gewesen, die moralische Pflicht der Kirche gegenüber zu teilen und zu erfüllen. Es ist meiner Meinung nach auch eine falsche Auslegung des Wortes „bisherig“. Es handelt sich nicht um einen bisherigen Zustand, der sich in äußeren Dingen darstellt, sondern um die historische Rechtslage. (Sehr richtig! rechts.) Die bisherige Rechtslage wahrzunehmen, darum handelt es sich. Dazu ist der Staat verpflichtet, solange die Lösung zwischen ihm und der Kirche nicht erfolgt ist, und die rechtliche Pflicht des Staates ist die gewesen, die Pensionäre und Hinterbliebenen der Geistlichen so zu behandeln, wie der Staat seine Beamten behandelt. Wenn er sich dieser Aufgabe entziehen will, so kann das nur auf dem Wege des Reichsgesetzes geschehen, nicht durch ein Landesgesetz. Aber die Vorlage macht den Versuch, sich des Teiles einer pflichtgemäßen Aufgabe zu entziehen. (Sehr richtig! rechts und in Mitte.) Deshalb halte ich vom Verfassungsstandpunkt aus die Vorlage für verfassungswidrig. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte.) Aber auch vom Standpunkte der Billigkeit und vom Standpunkte der Menschlichkeit aus müssen wir gegen die Einzelbestimmungen der Vorlage Einspruch erheben. Man kann doch nicht davon reden, daß es sich um eine Aufbesserung handelt. Es sind doch auch in der Besoldungsordnung keine Aufbesserungen, sondern es sind nur Angleichungen an die ungeheuren Geldentwertung und Teuerung. (Sehr richtig!) Auch aus diesen Gründen möchten wir doch den dringenden Wunsch an den Landtag richten, daß man einmal den Standpunkt der Menschlichkeit und der Billigkeit wahren läßt und die Vorlage im Sinne der Ausführungen verbessert. (Bravo! rechts und in der Mitte.)

Die Vorlage Nr. 100 wird hierauf dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag der Abg. Hofmann, Blüher, Dr. Seyfert, Klein, die Gewährung eines weiteren Darlehens an die Sächsische Landeskirche betreffend. (Drucksache Nr. 547.)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, umgehend an den Landtag eine Vorlage zu bringen für ein der Sächsischen Landeskirche zu gewährendes weiteres Darlehen zur Verrichtung des Teuerungsausgleichs für die Geistlichen und Kirchenbeamten in Höhe der neuen Besoldungsordnung der Staats- und Gemeindebeamten.

Zur Begründung erhält das Wort:

Abg. Voigt (Tsch. Sp.):

Der Antrag Nr. 547, den die bürgerlichen Gruppen gemeinsam gestellt haben und den ich begründen will, knüpft ganz eng an die eben verabschiedete Vorlage an. Es sind in den Haushaltsplänen für 1921/22 in Kap. 93, Evangelische Kirchen, unter Lit. 9 die Beihilfen zum Besoldungsbedarf für die Geistlichen und anderen Beamten der Landeskirche verzeichnet in einer Höhe, die als vollständig unzureichend angesehen werden muß. Das Landesministerium hatte seinen Bedarf beim Kultusministerium angemeldet. Letzteres hat aber geantwortet, daß es das Gesamtministerium in seiner Sitzung vom 16. Dezember abgelehnt habe, für die vom Landesministerium beantragte Erhöhung des in Kap. 93 Lit. 9 des Staatshaushaltsplanes eingezeichneten Darlehens zum Deckung des vom Landesministerium bezeichneten Besoldungsbedarfes für Geistliche einzutreten. Das Landesministerium hat dem Landtage eine Eingabe überreicht die demgemäß daselbst antrifft, was der gemeinsame Antrag der bürgerlichen Parteien enthält.

Wir stoßen in diesem Zusammenhang auf die Frage, die bei dem eben verabschiedeten Punkte berührt wurde: ist der Staat verpflichtet, unserer Evangelisch-lutherischen Landeskirche in bezug auf die Stillung ihrer Bedürfnisse geldlich zeitgemäß entgegenzukommen. Der Auslegung, die von dem Hr. Kultusminister dem Art. 173 der Reichsverfassung gegeben hat, können wir nicht beitreten, als ob etwa die bisherigen Staatleistungen so zu verstehen seien, daß es sich um die Höhe handeln könne, sondern das Wort „bisherig“ bezieht sich natürlich auf den Geist, wie Hr. Dr. Zentgraf ausführte, und das Wesen der Leistungen, aber nicht auf die nominelle Höhe. Ich darf darauf hinweisen, daß die Kirche selbst es begrüßen würde, wenn ihre Verhältnisse im inneren und diejenige gegenüber dem Staate bereits heute so weit geordnet wären, daß sie auf die staatlichen Zuschüsse verzichten könnte. Es ist hierbei zu bedenken, daß das Steuerverweilen der Kirche noch nicht so hat in Gang kommen können, daß sie diesen Verzicht ausprechen könnte, zumal im Hinblick auf die Verhältnisse im ganzen Feuerlichen Reich. (Sehr richtig! rechts.) Wenn sich der Landtag und die Regierung dem, was das Konsistorium fordert und was unser Antrag erstrebt, verschließen sollte, dann könnte man allerdings hier von einer vollständigen sozialen Ungerechtigkeit sprechen. Wenn immer aus das Reich hingewiesen wird, daß es verabschiedet, rechtzeitig die Grundzüge aufzustellen, von denen in Art. 138 der Reichsverfassung die Rede ist, die Grundlage, nach denen die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat zu erfolgen hat, so ist zu sagen, daß die Kirche daran keine Schuld hat und daß es unbillig ist, der Kirche diese Verögerung durch Vorenthaltung der erforderlichen Mittel zu entgegnen. Im Gegenteil, es weist das Landesministerium in der Eingabe, die ich verbin erwähnt habe, darauf hin, daß es diesen Zustand selbst beklage und sogar bereit sei, auf die Anregung einzugehen, die unser Hr. Finanzminister in seiner Rede hier vorgetragen hat, nämlich in Sachsen eine vorläufige Abfindung für Staatsleistungen gegenüber der Kirche vorzunehmen. Also ein Verstoß der Kirche liegt in dieser Beziehung unter keinen Umständen vor. Wir meinen, es wäre Sache des Reichsministeriums des Innern, diese Sache in Fluß zu bringen, und diesem Ministerium stehen schon seit längerer Zeit Herren vor, die unserem Hr. Kultusminister politisch scharf nähersehen als den Antragstellern des Antrags Nr. 547.

Es darf weiter betont werden, daß der Wunsch, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche möchte nun endlich einmal geregelt werden, es möchte die sogenannte Trennung von Staat und Kirche kommen, ein fast einhelliger ist, und daß es nicht zutrifft, wenn es von sozialdemokratischer Seite so dargestellt wird, als wollten wir bürgerlich-christlichen Leute diese Trennung von Staat und Kirche nicht. Wir wünschen sie auch, der Unterschied ist nur der, daß wir Respekt vor dem Gesetz haben, auch wenn es den Staat noch heute zu Geldleistungen an die Kirche verpflichtet, und daß unsere Regierung diese Dinge umgekehrt, die die Verfassung festlegt.

Ich glaube auch versichern zu können, daß unser Kirchenrat in Sachsen es nicht verziehen könnte, wenn nicht in Kap. 93 des Staats eine Änderung entstände, die der Kirche ihr Recht und das gibt, worauf sie billigerweise Anspruch hat. Wir bitten unseren Antrag zugunsten und auch dem beizutreten, daß er dem Haushaltsausschuß A überwiesen wird. (Bravo! rechts.)

Punkt 4 der Tagesordnung: Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 68 einen Bericht über den Vermögensstand der Altersrentenbank am Schlusse des Jahres 1919 betreffend. (Mündlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache Nr. 548.)

Der Antrag auf Überweisung an den Ausschuss wird einstimmig ohne Aussprache angenommen.